

Ausschussvorlage UFV 21/24
öffentlich vom 25.04.2025

Gespräche
zu Kommunalbericht 2024, Drucks. 21/1148

Stellungnahmen von Anzuhörenden



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Herrn Hans-Jürgen Müller
Vorsitzender des Unterausschusses für
Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 35
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt:
schwarzmeier@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 11.04.2025
Az. : Schw/900.35; 095.1

Ausschließlich per E-Mail an:

s.ernst@ltg.hessen.de
a.czech@ltg.hessen.de

Vierzigster Zusammenfassender Bericht (Kommunalbericht 2024) der Überörtlichen Prüfung Kommunaler Körperschaften (ÜPKK) des Hessischen Rechnungshofes - Gespräch im Unterausschuss für Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung (UFV) am 07.05.2025 - Stellungnahme des Hessischen Landkreistages (HLT)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für Ihre Einladung vom 12.02.2025 zur Sitzung des UFV am 07.05.2025 bedanken, in welcher der Vierzigste Zusammenfassende Bericht der ÜPKK des Hessischen Rechnungshofes mit verschiedenen Gesprächspartnern erörtert wird.

In dem genannten Schreiben eröffneten Sie uns die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme für den HLT an die Mitglieder des erwähnten Unterausschusses abzugeben.

Eine entsprechende Abfrage unserer Mitgliedskreise ergab, dass keine Einwände hinsichtlich des vorgenannten Kommunalberichts 2024 bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Cordula Schwarzmeier
Referentin



HSGB

HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Nur per E-Mail: s.ernst@ltg.hessen.de

a.czech@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag

Der Vorsitzende des Unterausschusses für Finanz-
controlling und Verwaltungssteuerung

Herrn Hans-Jürgen Müller MdL

Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Referent Herr Dr. Rauber

Abteilung 1.2

Unser Zeichen 1.2-Dr.R

Telefon 06108 6001-20

Telefax 06108 6001-57

E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 21.04.2025

Gespräch im Unterausschuss für Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung zum 40. Zusammenfassenden Bericht (Kommunalbericht 2024), LT-Drucks. 21/1148

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir.

Am Gespräch im Unterausschuss nimmt Geschäftsführer Dr. David Rauber teil.

1. Lage der Kommunalfinanzen

Die Lage der Kommunalfinanzen in Hessen ist nach wie vor schlecht; der Bericht zeigt zentrale Krisenindikatoren zutreffend auf. Dabei ist zu bedenken, dass durch einvernehmlich von Land und Kommunalen Spitzenverbänden verabredete Festlegung im Landeshaushalt eine an sich erst 2024 in Höhe von 628 Mio. Euro vorgesehene Nachzahlung im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) bereits zur Hälfte, also in Höhe von 314 Mio. Euro, auf 2023 vorgezogen worden war, was den Finanzierungssaldo 2023 deutlich aufhellte. Eine Besserung ist 2024 nicht eingetreten, selbst wenn man spiegelbildlich zu 2023 eine besondere Belastung des Ergebnisses 2024 um 314 Mio. Euro in Rechnung stellt. Vielmehr hat sich der Finanzie-

Hessischer Städte- und Gemein-
debund e.V.

Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS

Steuernummer: 044 224 00204

PRÄSIDENT

Markus Röder

ERSTER VIZEPRÄSIDENT

Carsten Helfmann

VIZEPRÄSIDENT

Matthias Baaß

GESCHÄFTSFÜHRER

Johannes Heger

Dr. David Rauber

Harald Semler

rungssaldo der hessischen Kommunen nach den Feststellungen des Statistischen Landesamts 2024 noch einmal deutlich verschlechtert; selbst bei Berücksichtigung des Sondereffekts von 314 Mio. Euro verbleibt ein deutliches Minus von rd. 2,3 Milliarden Euro insgesamt und der Befund, dass über 80% der hessischen Kommunen 2024 einen negativen Finanzierungssaldo verzeichneten (vgl. dazu die Veröffentlichung des Hessischen Statistischen Landesamts vom 7.4.2025).

Gemessen daran, dass eine auskömmliche finanzielle Ausstattung aus eigenen Einnahmequellen und Finanzausweisungen des Landes jedenfalls die Erfüllung eines Mindestmaßes an freiwilligen Aufgaben neben den Pflichtaufgaben ohne allenfalls vorübergehende Kreditaufnahme ermöglichen soll, zeigt insbesondere die im Kommunalbericht dargestellte Entwicklung der Geldschulden der hessischen Kommunen die strukturell fehlende Auskömmlichkeit der Finanzausstattung. Denn in der Praxis entfallen die Kreditaufnahmen der Kommunen im wesentlichen auf pflichtige Aufgabenbereiche, in unserer Mitgliedschaft typischerweise auf Tageseinrichtungen für Kinder und den Bereich des Brandschutzes.

2. Digitale Interkommunale Zusammenarbeit

Die Beschreibung von Interkommunaler Zusammenarbeit als Lösungsansatz für Fachkräftemangel trifft zu, muss aber ergänzt werden. Zum einen besteht ein umfassender Arbeitskräftemangel, der sich keineswegs auf spezialisierte Kräfte beschränkt.

Zum anderen stellt sich mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung von Verwaltungsleistungen durchaus die Frage, inwieweit diese aufgrund einer wünschenswerten hohen digitalen Standardisierung überhaupt noch in allen Fällen von kommunalen Behörden verwaltet werden müssen. Dies gilt jedenfalls für die als Weisungs- und Auftragsangelegenheit ausgestalteten Pflichtaufgaben, soweit sie ohne Ermessensspielräume erfüllt werden, ortsbezogene Spezifika nicht gegeben sind und in denen das Selbstverwaltungsrecht von Städten, Gemeinden und Landkreisen ohnehin zurücksteht.

3. Förderungen und Förderverfahren

Für die Ausgestaltung von Förderverfahren haben wir konkrete Vorschläge an das HMdF herangetragen, sowohl für Kriterien, wann Landesförderungen überhaupt sinnvoll sind als auch zur verfahrensmäßigen Gestaltung.

Das bezieht sich insbesondere auf diese Themenfelder:

a) Kriterien für die Ausbringung von Förderungen

Zuwendungen sind nach § 23 LHO zur Erfüllung bestimmter Zwecke zulässig, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Aus kommunaler Sicht sind Zuwendungen aus Förderprogrammen in einer Reihe von Fallgestaltungen nach sachlichen Kriterien sinnvoll. Zweckgebundene Zuweisungen sind zwar aufgrund der Zweckbindung mit Einschränkungen der kommunalen Autonomie verbunden. Andererseits gibt es die nachfolgenden drei Fallgestaltungen, in denen die Zuwendungen mit Zweckbindung zur Gewährleistung kommunaler Autonomie geeignet sind:

- Finanzielle Belastungen treten nur bei einem Teil der Kommunen auf und können über allgemeine, nicht zweckgebundene Finanzzuweisungen nicht adressiert werden. Beispiele hierfür: Zuweisungen an Heilkurorte oder gemeindliche Straßenbaulastträger nach dem HFAG.
- Das Land ist zum Schutz der kommunalen Finanzhoheit zum Mehrbelastungsausgleich nach der Konnexitätsvorschrift des Art. 137 Abs. 6 HV verpflichtet.
- Es werden Vorhaben gefördert, die ein großes finanzielles Volumen haben und in der einzelnen Kommunen nicht regelmäßig vorkommen (z.B. Investitionen im Bereich Brandschutz).

Anhand dieser Gesichtspunkte lässt sich die Notwendigkeit von Förderungen nach sachlichen Kriterien eingrenzen.

b) Verfahrensmäßige Gestaltung

Die Ausgestaltung von Förderverfahren ist zu vereinfachen und so zu verbessern. Sinnvolle Weiterentwicklungen wären

- Ein jederzeitiger, aktueller und unkompliziert digital zugänglicher Überblick über das bisherige Angebot des Förderlotsen hinaus, welche Fördermittel für welche Vorhaben und welchen Adressatenkreis in Hessen überhaupt zur Verfügung stehen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Programme von Bund, Land oder EU handelt.

- Zweckgebundene investive Förderungen aus Landeshaushalt und KFA sind insbesondere auf große Infrastrukturvorhaben (insb. Verkehrsinfrastruktur, Brandschutz, Kinderbetreuung, Städtebau) zu konzentrieren und weiterhin erforderlich.
- Förderungen an die kommunale Ebene erfüllen in erster Linie den Anspruch der Kommunen auf angemessene Finanzausstattung. Sie müssen deshalb mit geringstmöglichen Vorgaben konsequent orientiert am eigentlichen Förderzweck (z.B. Umsetzung eines konkreten Projekts, nicht befrachtet mit umfangreichen Verfahrensvorgaben) umgesetzt werden.
- Auch das herkömmlich im Regelfall vorgesehene Ausschlusskriterium eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist bei kommunalen Empfängern angesichts dieser besonderen rechtlichen Herleitung regelmäßig entbehrlich.
- Förderungen zu Gunsten der Kommunen sind selbstverwaltungsfreundlich auszugestalten. Das erfordert mindestens, dass
 - Zuweisungen möglichst ohne aufwändiges Antragsverfahren und pauschal erfolgen,
 - Vorgaben für die Verwendung vor allem dort erfolgen, wo allgemeine und pauschale Zuweisungen nicht geeignet sind, die Mittel zielsicher dorthin zu bewegen, wo die Ausgaben anfallen oder das Land nach der Konnexitätsregelung Mehrbelastungen auszugleichen hat und
 - Kommunen als gesetzgebundene Fördermittelempfänger anders behandelt werden als sonstige Empfänger. Das gilt insbesondere mit Blick auf das Refinanzierungsverbot und den Nachweis der Verwendung der Mittel.
- Förderungen für Einzelmaßnahmen sind verlässlich auszugestalten, insbesondere durch Zusage fester Zuwendungsbeträge. In der Praxis erfolgen immer wieder niedrigere Neufestsetzungen von Zuwendungen an die Kommunen; Nachbewilligungen zusätzlicher Mittel sind allenfalls selten. Das Land sollte einer Übernahme von Inhalt und Regelungsgedanken von § 44 Abs. 2 BHO nähertreten.
- Konzeptionitis und Doppelprüfungen sind zu vermeiden. Zunehmend werden als Fördervoraussetzungen Fachkonzepte, Machbarkeitsstudien o.ä. verlangt, bevor über-

haupt eine Antragstellung auch bei Vorhaben möglich ist, die noch vor wenigen Jahren ohne Fachkonzept bewilligt wurden. Entsprechende Vorgaben sollten in aller Regel entfallen.

- Im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung sind Doppelprüfungen, z.B. durch örtliches Rechnungsprüfungsamt und Hessischen Rechnungshof sind zu vermeiden.
- Soweit es aufgrund von Rückforderungen zu Erstattungen kommt, ist die derzeit im HVwVfG vorgesehene Verzinsung (fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) überhöht: Den Kommunen entsteht aufgrund ihrer strukturell günstigeren Finanzierungsbedingungen in keinem Fall ein derart hoher Zinsvorteil.

4. Fristgerechte Aufstellung von Jahresabschlüssen

Die Regelungen zum kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen nach den Bestimmungen der HGO und vor allem der Gemeindehaushaltsverordnung und den dazu erlassenen Hinweisen sind komplex. Vielfältige Faktoren von der Komplexität der Regelungen, Personalengpässen bis zur anderweitigen starken Beanspruchung des Personals durch andere fristgebundene Aufgaben stehen in der Praxis vielerorts einer fristgerechten Aufstellung entgegen. Der Gesetzgeber hat dem in der aktuellen HGO-Novelle im Ansatz Rechnung getragen und die Aufstellungsfrist verlängert (§ 112 Abs. 5 HGO). Das begrüßen wir sehr. Dass einzelne Gemeinden eine fristgerechte Aufstellung bewerkstelligen, steht der Notwendigkeit dieses Schrittes nicht entgegen. Denn die ganz überwiegende Zahl der Kommunen bewerkstelligte dies nicht und sprach sich für eine maßvolle Verlängerung der Aufstellungsfrist aus.

Flankierend zur Verlängerung der Aufstellungsfrist muss allerdings auch der Umfang der Jahresabschlüsse und der begleitenden Unterlagen nach Maßgabe der Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung und der Durchführungsvorschriften verringert werden.

5. Kommunen und Nachhaltigkeitsziele

Soweit im Kommunalbericht vorgeschlagen wird, dass im kommunalen Haushaltswesen im Zusammenhang mit Zielen und Kennzahlen auch die Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen nachgewiesen werden kann, teilen wir diese Auffassung nicht.

Die Verwaltungssteuerung mit Zielen und Kennzahlen hat sich bei realistischer Betrachtung weder im staatlichen, noch im kommunalen Bereich breit durchsetzen können. Darin liegt kein Versäumnis, sondern es ist die schlüssige Folge des Umstands, dass die haushaltsplanmäßige Darstellung auf allen Ebenen allenfalls sehr eingeschränkt zur Steuerung geeignet ist und weder den kommunalpolitischen Bedürfnissen noch den kommunalrechtlichen Gegebenheiten entspricht.

Die fehlende Eignung des Haushaltsplans zur umfassenden Steuerung hat das Bundesverfassungsgericht für den Bundeshaushalt zutreffend so beschrieben (BVerfG, Urt. v. 25.5.1977 Az. 2 BvE 1/74 – juris Rn. 105):

Wirtschaftliche Gegebenheiten, vorgegebene und überkommene rechtliche Verpflichtungen, mittelfristige und langfristige Planungen und ihre finanziellen Zwangsläufigkeiten engen tatsächlich den Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers ein. Insofern ist seine politische Gestaltungsfreiheit begrenzt. Gleichwohl bleibt aber die rechtlich umfassende, alleinige Entscheidungskompetenz und Feststellungskompetenz des Gesetzgebers uneinträchtig.

In der kommunalpolitischen Praxis lässt sich auch nach langjährigen Hinweisen auf die rechtlichen Regelungen zur Steuerung mit Zielen und Kennzahlen keine größere Nachfrage nach diesen Instrumenten feststellen.

Aufgrund des kommunalrechtlichen Rechtsrahmens sind zudem wichtige Einzelentscheidungen der direkt gewählten Vertretungskörperschaft (§§ 9 Abs. 1, 50 Abs. 1 Satz 1 und 51 HGO) und damit dem Organ vorbehalten, das auch über die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans befindet. Wenn aber im Haushaltsplan dargestellte Vorhaben ohnehin noch Gegenstand von Einzelfallentscheidungen der Gemeindevertretung sind, kann der Gemeindevorstand den mit der Vorgabe von Zielen und Kennzahlen verbundenen Handlungsrahmen ohnehin nicht allein ausschöpfen.

6. Insbesondere: Nachhaltigkeitsziele werden im Rahmen der Pflichtaufgaben verfolgt

Die 17 Nachhaltigkeitsziele werden von den Kommunen in Hessen inhärent bereits bei Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben mit hohem finanziellem, personellen und organisatorischem Aufwand verfolgt.

Einer irgendwie gearteten dezentral nachzuweisenden Indikatorik, Berichtstattung und Bürokratie bedarf es insoweit nicht, wie sich an einigen der Ziele nachfolgend exemplarisch zeigen lässt:

| SDG-Ziel | Darauf bezogene Tätigkeiten der hessischen Kommunen im Pflichtaufgabenbereich |
|---|---|
|  | <p>Die Gemeinden und Landkreise erbringen im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben vielfältige existenzsichernde Leistungen, von der Gewährung von Hilfen zum Lebensunterhalt bis zur Obdachlosenunterbringung. Diese Leistungen sind auch unabhängig von der Haushaltslage der Gemeinde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu gewähren.</p> |
|  | <p>Siehe dazu auch die Ausführungen zum SDG-Ziel „Keine Armut“.</p> |
|  | <p>Die Gemeinden sind nach hessischem Landesrecht zur Gewährleistung der Wasserversorgung und der sachgemäßen Abwasserbeseitigung verpflichtet.</p> |
|  | <p>Die Kommunen sind ausnahmslos zur Bauleitplanung verpflichtet und unterstützen mit der Schaffung von Wohnraum einen zentralen Aspekt dieses Nachhaltigkeitsziels.</p> |
|  | <p>Im Rahmen der pflichtig übertragenen Aufgabe der Abwasserbeseitigung leisten auch die hessischen Kommunen im Binnenland Hessen einen relevanten Beitrag zum bei diesem Nachhaltigkeitsziel besonders angesprochenen Meeresschutz.</p> |

Schon im Rahmen der Pflichtaufgaben verfolgen die Kommunen die Nachhaltigkeitsziele intensiv. Eine zusätzliche Dokumentationspflicht ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. David Rauber
Geschäftsführer



**Bund der Steuerzahler
Hessen e.V.**

Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler (BdSt) Hessen zum Kommunalbericht 2024, Drucks. 21/1148

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) Hessen bedankt sich sehr herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Bericht.

Der Bericht der Überörtlichen Prüfung teilt sich in verschiedene Kapitel. Um Redundanzen in unserer Stellungnahme zu vermeiden, haben wir von einer Aufteilung in diese Kapitel abgesehen.

1. Lage der hessischen Kommunalfinanzen im Jahr 2023

Seit Jahren klagen die Städte, Gemeinden und Landkreise sowie die Kommunalen Spitzenverbände über die wachsende Aufgabenlast und weisen auf die sich verschlechternde Finanzsituation der Kommunen hin. Der vorliegende Kommunalbericht 2024 bezieht sich auf Daten des Haushaltsjahres 2023. Danach hatten die Kommunen 2023 erstmals seit Jahren wieder ein negatives Finanzierungssaldo zu verkraften – nach positiven Salden in den Vorjahren. Aber nicht nur das in Summe negative Finanzierungssaldo alarmiert: Ebenso besorgniserregend ist, dass die Anzahl der Kommunen mit Finanzierungsdefizit diejenigen mit positivem Finanzierungssaldo übersteigt. Im Vergleich der Flächenländer weisen die hessischen Kommunen das dritthöchste Finanzierungsdefizit pro Kopf aus.

Dieser Negativtrend setzt sich nach den Ergebnissen einer Erhebung des BdSt Hessen unter allen 421 hessischen Städten und Gemeinden fort. Danach hatten 2024 deutlich mehr Kommunen mit Haushaltsdefiziten zu kämpfen als noch im Jahr zuvor. So konnten nur 138 Städte und Gemeinden (32,8 Prozent) einen Haushaltsplan ohne Defizit im ordentlichen Ergebnis vorlegen, 2023 waren es noch 201.

Von den 283 Städten und Gemeinden (67,2 Prozent) ohne ausgeglichenen Haushalt konnten immerhin 264 (62,7 Prozent) das geplante Defizit im Jahresabschluss durch eine Entnahme aus den Rücklagen ausgleichen. 14 Städte und Gemeinden (3,3 Prozent) konnten dies nicht, weil sie keine oder nicht ausreichend Rücklagen hatten – vier mehr als 2023. Mit Löhnberg, Villmar (beide Kreis Limburg-Weilburg), Cornberg, Kirchheim (beide Kreis Hersfeld-Rotenburg) und Bad Sooden-Allendorf (Werra-Meißner-Kreis) haben erstmals fünf Kommunen (1,2 Prozent) komplett auf die Verabschiedung eines Haushalts für 2024 verzichtet. Sie begründeten dies vor allem damit, dass der Haushalt ohnehin nicht von der Aufsicht genehmigt würde.

Seit Jahren weist die Überörtliche Prüfung auf die massive Verschuldung der hessischen Kommunen hin. Auch der BdSt Hessen hat angesichts der anhaltend steigenden Verschuldung der Kommunen immer wieder Handlungsbedarf angemahnt. Im vergangenen Jahrzehnt begegneten die politisch Verantwortlichen diesen Mahnungen jedoch zumeist ablehnend und verwiesen auf die niedrigen Zinskonditionen sowie den hohen Investitionsbedarf.

Spätestens mit dem ab 2022 massiv gestiegenen Zinsniveau schlagen sich die mit der Verschuldung verbundenen erheblichen Risiken für die öffentlichen Haushalte auch in den Kommunen nieder. Dennoch ist die Verschuldung der kommunalen Kernhaushalte 2023 weiter kräftig gestiegen. Bei der Pro-Kopf-Verschuldung einschließlich der ausgelagerten Bereiche liegen die hessischen Kommunen nach wie vor auf dem Spitzenplatz aller Flächenländer. Der hohe Verschuldungsstand birgt für die Zukunft weitere massive Risiken für die kommunalen Haushalte. Höhere Zinsaufwendungen werden den oben beschriebenen Druck auf die kommunalen Haushalte in den nächsten Jahren weiter verstärken. Unbestritten lägen diese Risiken ohne die kommunalen Entschuldungsprogramme des Landes noch deutlich höher. Aus Sicht des BdSt Hessen ist es jedoch dringend geboten, zu handeln, um die Erfolge der vergangenen Jahre nicht zunichtezumachen.

2. Kein Einnahmeproblem

Die oben beschriebene Tendenz ist nach der Einschätzung des Berichts nicht auf fehlende Einnahmen zurückzuführen, verzeichneten die hessischen Kommunen doch auch 2023 wieder Rekordeinnahmen. Gerade die Einnahmen aus Steuern stiegen weiter: Die hessischen Kommunen haben nach wie vor die höchsten Pro-Kopf-Steuererträge aller Flächenländer. Insbesondere bei der Gewerbesteuer und dem Anteil an der Einkommenssteuer liegen die hessischen Städte und Gemeinden auf Platz 1 unter den Flächenländern. Auch die Grundsteuer ist eine wichtige Einnahmequelle. Hier müssen die Bürgerinnen und Bürger die zweithöchste Pro-Kopf-Belastung tragen. Nach den Ergebnissen unserer Erhebungen wird sich das weiter fortsetzen: So stieg der durchschnittliche Hebesatz für die Grundsteuer im Jahr 2024 so stark an, wie seit 2015 nicht mehr. Und bei der Reform der Grundsteuer zum 1.1.2025 haben sich über 60% der Kommunen nicht an die Empfehlung des Landes Hessen zur aufkommensneutralen Umstellung gehalten, sondern einen signifikant höheren Hebesatz beschlossen. Diese Belastungssteigerung wird sich in den kommenden Kommunalberichten niederschlagen.

Allerdings gehört zur vollständigen Betrachtung der kommunalen Einnahmen die Feststellung, dass die hessischen Kommunen weiterhin die drittniedrigsten Pro-Kopf-Zuweisungen des Landes nach dem Saarland und Bayern erhalten. Vor dem Hintergrund, dass sich die Einnahmen aus Steuern – insbesondere der Gewerbesteuer – nicht gleichmäßig auf die Kommunen verteilen, stellt die unterdurchschnittliche finanzielle Ausstattung der Kommunen durch das Land eine besondere Herausforderung für zahlreiche Städte und Gemeinden dar.

Weil die für 2025 vorgesehene Steigerung des Kommunalen Finanzausgleichs zum großen Teil wieder zurückgenommen wurde, hat sich diese unterdurchschnittliche finanzielle Ausstattung bis dato nicht verbessert. Es bleibt zu hoffen, dass die für 2025

angekündigte Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleiches hier deutliche Verbesserungen bringt – sowohl bei der Reduzierung der Sonderzuweisungen und Förderprogramme zugunsten höherer freier Mittel als auch durch eine Anhebung des Ausgleichsvolumens insgesamt.

3. Kommunales Ausgabeproblem

Nach den Ergebnissen des Kommunalberichts sind die Ausgaben auch im Jahr 2024 stärker gestiegen als die Einnahmen. Daher unterstützen wir den Appell des Kommunalberichts, verstärkt die Ausgabeseite der Kommunen in den Blick zu nehmen.

Sicherlich haben die Kommunen auf einen großen Teil Ihrer Ausgaben keinen Einfluss. So haben sie in den letzten Jahren immer mehr Aufgaben und Auflagen von Bund und Land zugewiesen bekommen. Dies geschieht offensichtlich ohne ausreichende Finanzierung. Sicherlich gibt es gute Gründe, bestimmte Aufgaben auf der Ebene der Kommunen anzusiedeln. Allerdings erfordert dies eine hinreichende finanzielle Ausstattung, denn ansonsten müssen die Städte und Gemeinden trotz steigender Einnahmen vermehrt Defizite ausweisen. Bund und Land sind gefordert, die Kommunen hier stärker zu unterstützen.

Aber auch die Kommunen selbst sind gefordert, ihre Aufgaben zu priorisieren, Notwendiges von Wünschenswertem zu trennen und Ansprüche und Standards zu senken. Für viele kommunale Standards und Projekte mag es jeweils gute Gründe geben. Zu einer verantwortungsvollen Politik gehört es aber auch, zu erkennen, dass man sich nicht alles leisten kann und dies den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber offen zu kommunizieren. Die politisch Verantwortlichen müssen wieder lernen „Nein“ zu sagen.

Auch jenseits der freiwilligen Leistungen können Kommunen etwas zur Konsolidierung beitragen. Schließlich werden Pflichtaufgaben in den Kommunen offensichtlich unterschiedlich effizient und wirtschaftlich erfüllt. Hier zeigt der Kommunalbericht Jahr für Jahr Ergebnisverbesserungspotenzial auf. Allein der Vergleich der Vollzeitäquivalente pro 1.000 Einwohner zeigt, dass manche Städte und Gemeinden ihre Aufgaben wirtschaftlicher erfüllen als andere. Diese Potenziale sind insbesondere vor weiteren Belastungssteigerungen für die Bürgerinnen und Bürger zu heben.

Ebenfalls seit Jahren zeigt der Kommunalbericht auf, dass interkommunale Zusammenarbeit wirkt. So konnten Aufgaben nicht nur wirtschaftlicher erfüllt werden. Vielmehr stieg die Qualität der Arbeitsergebnisse und die Verwaltungen waren insgesamt besser auf die Zukunft und die demographische Entwicklung vorbereitet. Diesen Weg müssen die Kommunen verstärkt gehen. Das Land Hessen ist gefordert, die Anstrengungen der Kommunen noch stärker zu unterstützen. Es bleibt zu hoffen, dass die bevorstehende Auskreisung Hanaus aus dem Main-Kinzig-Kreis keine Schule macht und insofern ein schlechtes Vorbild für geringere Aktivitäten im Bereich der Interkommunalen Zusammenarbeit abgibt.

4. Rechtzeitige Haushaltsplanung

Wie schon in unseren Stellungnahmen zu den letzten Kommunalberichten unterstützen wir die Mahnung des Hessischen Rechnungshofs zur fristgerechten Aufstellung

der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse durch die kommunalen Gebietskörperschaften. Haushaltsplan und Jahresabschluss sind zentrale Steuerungselemente. Nur auf Basis valider Ergebnisse und rechtzeitiger Planungen kann eine seriöse Bewirtschaftung öffentlicher Mittel erfolgen.

Nach unseren Erhebungen im Zuge der jährlichen BdSt-Kommunalfinanzanalyse konnten zum in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) geforderten Stichtag 30.11.2023 nur 32 Kommunen einen verabschiedeten Haushalt für 2024 vorweisen. Im Durchschnitt haben die hessischen Städte und Gemeinden die Frist für den Haushalt 2024 um rund 70 Tage überschritten, also erst am 8.2. des laufenden Haushaltsjahres verabschiedet. Damit hat sich die durchschnittliche Verabschiedung gegenüber 2023 (29.1.) um weitere zehn Tage nach hinten verschoben.

Gründe hierfür dürften der späte Finanzplanungserlass des Landes, die immer angespanntere Finanzsituation der Kommunen – was zu längerer Beratung über schmerzhaftere Einschnitte durch die Kommunalpolitik führt –, und schließlich eine schwierige Personalsituation in den Kommunalverwaltungen sein.

Aus unserer Sicht sollte dies Gegenstand weiterer Untersuchungen und Anstrengungen sein, um wieder eine fristgerechte, vorjährige Planung sicherzustellen.

Wiesbaden, 22.04.2025



Jochen Kilp
Vorstand

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Unterausschusses für
Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung
Herr Hans-Jürgen Müller, MdL
Schlossplatz 1–3
65183 Wiesbaden

**Stellungnahme zum Vierzigsten
Zusammenfassenden Bericht
(Kommunalbericht 2024)
– Drucks. 21/1148 –**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Müller,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung in den Unterausschuss bedanken wir uns. Den
Hessischen Städtetag werden die Unterzeichner vertreten und
gerne Ihre Fragen beantworten.

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs Dr. Walter
Wallmann und sein Team der Überörtlichen Prüfung Kommunaler
Körperschaften (ÜPKK) haben sich dankenswert intensiv mit der
Lage der kommunalen Finanzen in Hessen auseinander gesetzt.

*Wir legen an dieser Stelle einmal mehr Wert darauf, dass nicht der
Hessische Rechnungshof die Kommunen überörtlich prüft, sondern*

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
048.321 JD/Sr/He/bm

Durchwahl:
0611/1702-12, -44

E-Mail:
maucher@hess-staedtetag.de

Datum:
22.04.2025

Stellungnahme Nr.:
ST-029-2025

Verband der kreisfreien und
kreisangehöriger Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

der Präsident des Hessischen Rechnungshofs. Ihm ist in Personalunion die Aufgabe der Überörtlichen Prüfung übertragen.¹

Dr. Wallmann und seine Mannschaft kommen dabei zu dem Ergebnis, dass es den hessischen Kommunen außerordentlich schlecht geht. Sie widersprechen damit all denjenigen, die für das Rechnungsjahr 2023 immer noch euphorische Bewertungen über die kommunale Finanzlage gefunden hatten. Die Formulierungen, die der Präsident schon in seinem Vorwort findet, kann ein kommunaler Vertreter nur schwer besser auf den Punkt bringen:²

Der diesjährige Kommunalbericht zeigt, dass die finanziellen Spielräume der Kommunen immer enger werden: die Haushalte sind defizitär, neuen Rekordeinnahmen stehen noch höhere Ausgaben gegenüber. Als Folge steigen die Schulden weiter an. Zugleich fehlen schon jetzt die notwendigen Fachkräfte in der Verwaltung. Die überbordende Bürokratie stellt die Kommunen vor immer neue Herausforderungen und führt zu Intransparenz und Frustrationen.

Wenn wir dies als kommunale Vertretung so hervorheben, werden wir auch die Mahnungen annehmen, die sich – teilweise – an die hessischen Kommunen wenden:

Die von uns seit Jahren geforderte Priorisierung von Aufgaben, das Absenken von Standards und Ansprüchen, die Vereinfachung von kommunalen Prozessen, mehr digitale Interkommunale Zusammenarbeit sowie das Anbieten von smarten digitalen Dienstleistungen sind unvermeidbar und müssen schnell realisiert werden. Hier sind neben den Kommunen auch das Land, der Bund und die EU gefordert: wir brauchen den Bürokratieabbau, einfache und bedarfsgerechte Förderungen, Normenkontrolle etc. dringender denn je.

Wir unterstreichen allerdings, dass das Land und mehr noch – vom Land nicht gestört – der Bund in massiver Weise neue Aufgaben und neue Standards erfunden haben. Man hat zunehmend den Eindruck, dass in der Ministerialbürokratie jene zuerst befördert werden, die ihre ganze Kreativität darauf lenken, Vorschriften und Standards in ihrem eigenen Fachbereich auszubauen. Und vielfach erlebt man ja auch, dass Ministerialbeamte die ihnen zugewiesenen Aufgaben verteidigen wie die Henne ihr Küken.

Vielleicht sollte der Unterausschuss zu einer Umkehr aufrufen. Eine Ministerin oder ein Minister sollte nur noch solche Beamtinnen oder Beamte befördern, deren ganzes Streben, deren Fantasie und Kreativität darauf gerichtet sind, in ihrem jeweiligen Fachbereich Vorschläge zum Abbau von Standards und Vorschriften zu unterbreiten und durchzusetzen. Man wird uns nachsehen, wenn wir hinzusetzen: Besonders loben und prämiieren sollten

¹ Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG), hier § 1 „Zuständige Behörde“,

Abs. 1: Die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften wird dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes übertragen.

² Siehe Kommunalbericht 2024 vom 11.10.2024, Vierzigster Zusammenfassender Bericht, Landtags-Drucksache 21/1148 (künftig zitiert: „Kommunalbericht“), Vorwort, III.

Landtag und Landesregierung die Vorschläge, die dazu führen, die überbordende Last der uns Kommunen oktroyierten Aufgaben massiv und nachhaltig abzubauen.

HESSISCHE KOMMUNALFINANZEN³

Wer sich mit der Kärrnerarbeit des Teams Überörtliche Prüfung befasst, stellt schnell fest, dass sowohl deren Feststellungen als auch unsere daran heftende Bewertung sich trotz bewegter Entwicklung in schwieriger Zeit erstaunlich konstant erweisen.

Finanzierungssaldo

„Im Jahr 2023 haben die hessischen Kommunen – zum ersten Mal seit 2015 – in ihrer Gesamtheit mit - 693,8 Millionen Euro ein Defizit ausgewiesen ...“⁴

Wir sind der ÜPKK dankbar dafür, dass sie so deutlich auf diesen beispiellosen Verfall des kommunalen Einnahme-Ausgaben-Verhältnisses hinweist.

Die ÜPKK ergreift dabei auch die Gelegenheit, den Finanzierungssaldo als finanzwissenschaftliches Messinstrument hervorzukehren: „*Eine kamerale Leitgröße zur finanzstatistischen Analyse der Haushaltssituation ist der Finanzierungssaldo*“.⁵ Wir würden das nicht so hervorheben, hätte der Hessische Städtetag im Disput mit der Landesregierung nicht erleben müssen, dass diese den Wert des Finanzierungssaldo als finanzstatistisches Maß massiv infrage stellt.

Zwar „*können mit dem Finanzierungssaldo keine direkten Rückschlüsse auf Finanzhaushalt und -rechnung getroffen werden*.“⁶ Der Hessische Städtetag schätzt eben den Finanzierungssaldo deshalb, weil er aufzeigt, „*wieweit die Kommunen liquiditätsorientiert von der Substanz leben*“⁷.

Schon für das vergleichsweise noch kommunalgünstige Jahr 2022 analysiert der Kommunalbericht, dass das kommunale Hessen zwar mit plus 24 Euro/Einwohner einen

³ Kommunalbericht, Seiten 15 bis 37.

⁴ Kommunalbericht, Seite 16.

⁵ Kommunalbericht, Seite 16.

⁶ Darauf weist die ÜPKK richtigerweise hin, Kommunalbericht, Seite 16. Sie verknüpft dies mit dem Hinweis darauf (Seite 16, Fußnote 3), dass ab dem Berichtsjahr 2025 eine doppelte Finanzstatistik in Kraft treten wird, mit der die amtliche Statistik neben der Finanz- auch die Ergebnis- und Vermögensrechnung einbezieht. So eingebettet dürfte die Aussagekraft des Finanzierungssaldos aus Sicht des Hessischen Städtetages ab Beobachtungsbeginn des Rechnungsjahres 2025 weiter wachsen.

⁷ So zutreffend die ÜPKK, Kommunalbericht Seite 16.

positiven Finanzierungssaldo aufweist.⁸ Gleichwohl bewegte sich dieser Finanzierungssaldo schon um 10 Euro/Einwohner unterhalb des bundesweiten Durchschnitts und verschafft dem kommunalen Hessen im Saldo-Ranking einen mäßigen siebten Platz.⁹

Jetzt die drastische Umkehr: Für das mit dem Kommunalbericht 2024 beobachtete Rechnungsjahr 2023 dreht sich der Finanzierungssaldo des kommunalen Hessens auf 693,8 Mrd. Euro¹⁰, das sind minus 165 Euro/Einwohner¹¹. Im Länder-Ranking der kommunalen Flächenländer ist das kommunale Hessen weiter abgestürzt: von Platz 7 im Jahr 2022 auf Platz 11 im Jahr 2023.

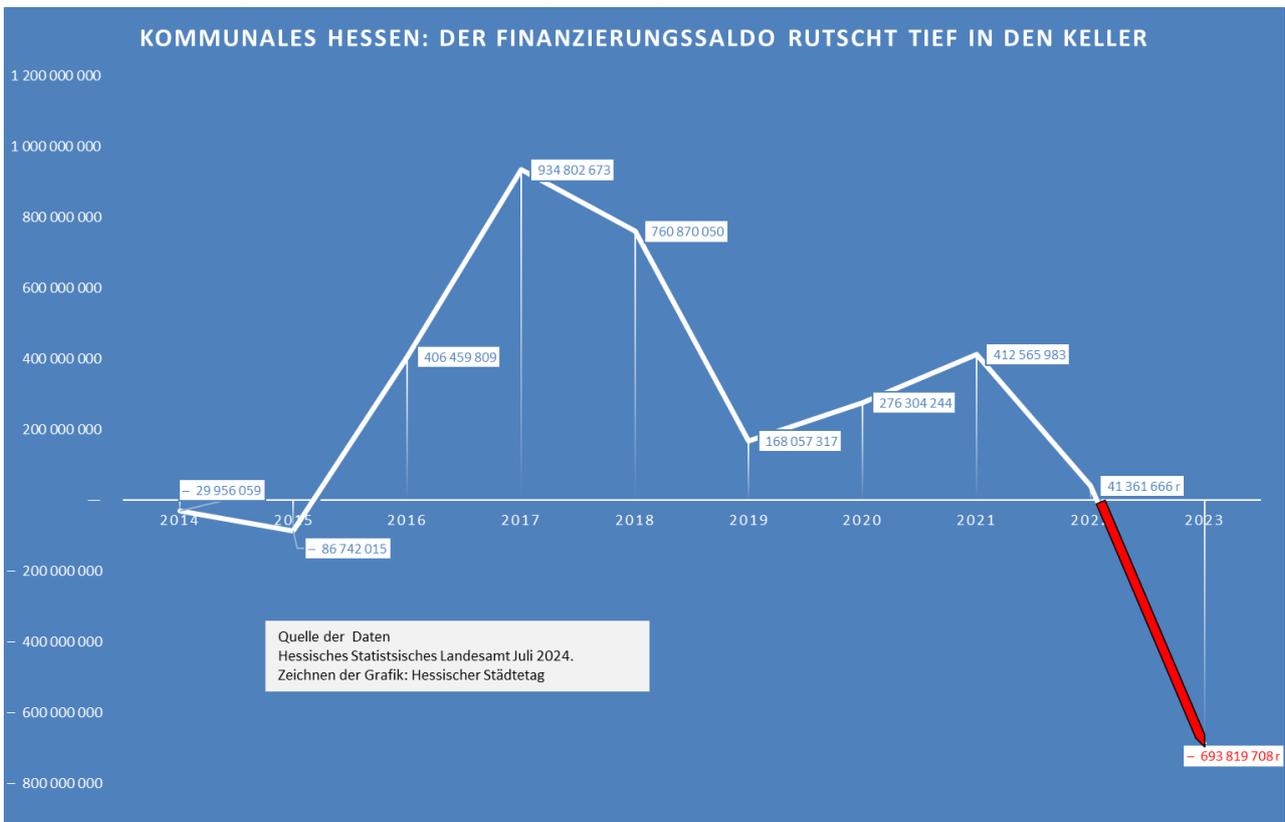


Abbildung 1, Quelle der Daten: Hessisches Statistisches Landesamt. Zeichnen der Grafik: HStT.

Bezeichnend auch, dass 2023 erstmals wieder die Zahl der Kommunen mit Finanzierungsdefizit – 246 Kommunen – die Zahl der Kommunen mit Überschüssen – 197 Kommunen – übertrifft.¹²

⁸ Kommunalbericht 2023, Seite 22.

⁹ Kommunalbericht 2023, Seite 22.

¹⁰ Kommunalbericht Seite 16 und Grafik, Seite 17. Vgl. dazu auch die Grafik des Hessischen Städtetages, **Abbildung 1**.

¹¹ Kommunalbericht, Seite 19.

¹² Finanzbericht, Seite 18.

Das Statistische Landesamt Hessen (HSL) hat inzwischen die vorläufigen Zahlen für das Rechnungsjahr 2024 veröffentlicht. Diese stellen ein noch deutlich düstereres Bild dar: Beruhend auf der viertjährlichen Kassenstatistik verzeichnen die kommunalen Kernhaushalte ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 2,6 Milliarden Euro. Je Einwohner entspricht dies einem negativen Saldo von 410 Euro. Vier von fünf Kommunen in Hessen und damit 80,4 Prozent weisen ein Finanzierungsdefizit auf.

Das Defizit fällt damit etwa 2 Milliarden Euro höher aus als im Vorjahr. Die Gründe liegen nach den Ausführungen des HSL in einem starken Anstieg der Ausgaben. Demnach stiegen die bereinigten Auszahlungen im Vergleich zum Vorjahr um 8 Prozent auf 31,9 Milliarden Euro, sie sind insbesondere auf Ausgaben im Bereich der Sozial- sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zurückzuführen. Der genannte Bereich machte etwa zwei Drittel der Auszahlungssteigerungen gegenüber dem Vorjahr und damit rund 1,3 Milliarden Euro aus.

Unter Einbeziehung der Extrahaushalte ergibt sich auf Bundesebene ein Rekorddefizit in Höhe von 24,8 Milliarden Euro. Von den Flächenländern belegt Hessen dabei mit einem negativen Saldo von 499 Euro pro Kopf den unrühmlichen Spitzenplatz (**Abbildung 2**).

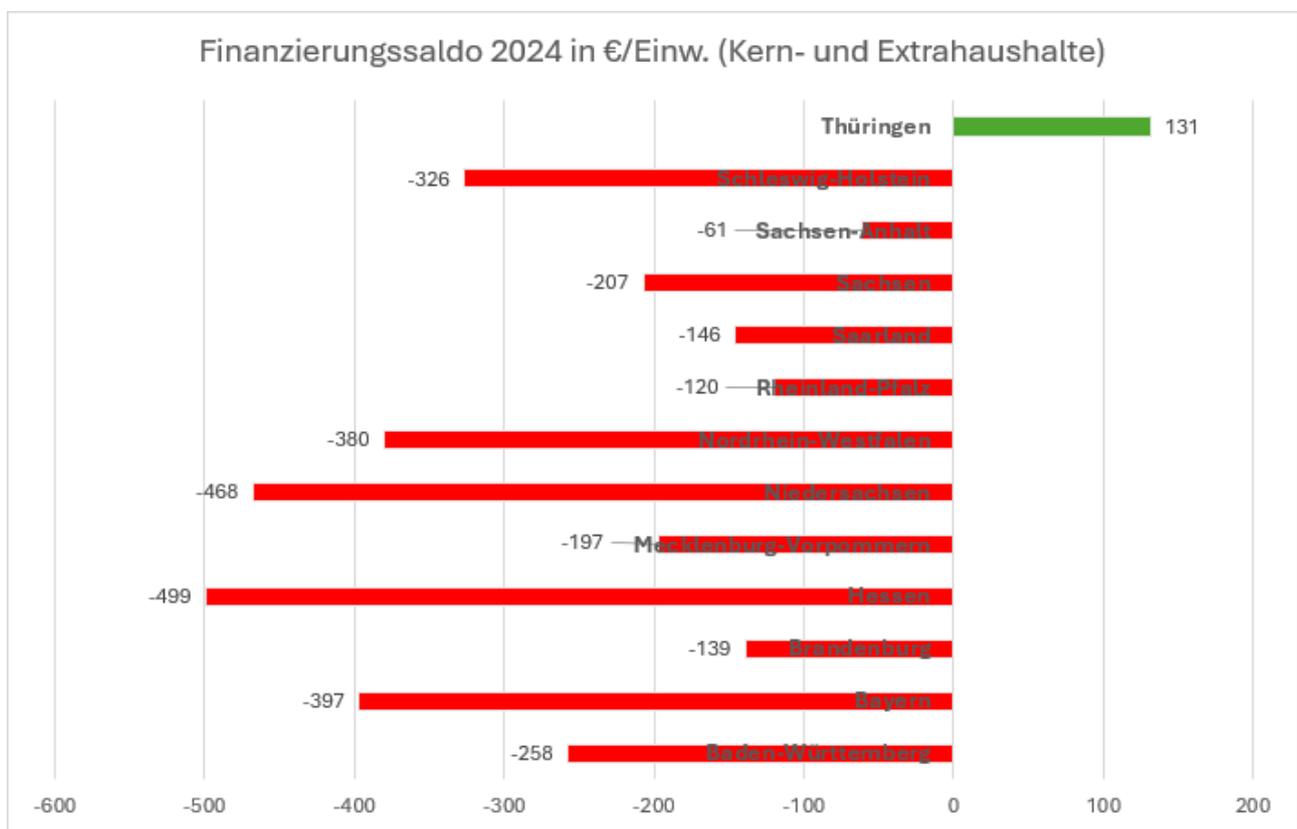


Abbildung 2, Quelle: Deutscher Städte- und Gemeindebund

Das kommunale Hessen bleibt Hochschuldenland

Wie der Kommunalbericht zutreffend ausführt, hat das kommunale Hessen nicht zuletzt dank der Hessenkasse seine Liquiditätskredite deutlich zurückgeführt¹³.

Er benennt aber gleichzeitig das Problem der hohen Investitionskredite, die im Berichtsjahr 2023 um 728 Mio. Euro auf 15,2 Mrd. Euro gestiegen sind¹⁴ (Vergleich 2022: um 815 Mio. Euro gestiegen auf 14,4 Mrd. Euro).¹⁵

Deshalb bleibt das kommunale Hessen auch im Berichtsjahr 2023 Hochschuldenland. Darauf weist der Kommunalbericht sehr deutlich hin:¹⁶

„Gleichwohl darf nicht ausgeblendet werden, dass Hessen im kommunalen Bereich weiterhin vergleichsweise am höchsten verschuldet ist. Das liegt u.a. an den Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Kommunen. Mit 2.372 Euro je Einwohner waren sie höher als in allen anderen Flächenländern. Der Durchschnitt der Flächenländer lag zum 31. Dezember 2023 bei 1.333 Euro je Einwohner.

Weiterhin ist bei der Analyse der kommunalen Geldschulden zu berücksichtigen, dass Städte und Gemeinden ihre Aufgaben in unterschiedlichem Maße in ausgegliederten Einheiten (FEUs) erledigen. Die Schulden dieser Einheiten werden nicht mehr in den Kernhaushalten ausgewiesen. Ein aussagekräftiges Bild der Gesamtverschuldung ergibt sich daher erst, wenn die Schulden der FEUs in die Analyse einbezogen werden.“

Bei einem Durchschnitt der Flächenländer von 5.405 Euro/Einwohner zum 31.12.2023 haben die hessischen Kommunen einen unrühmlichen Spitzenplatz mit Gesamtgeldschulden von 8.727 Euro/Einwohner.¹⁷ Dieser hohe Schuldenstand ist ein Indikator dafür, dass Hessens Städte, Gemeinden und Landkreise deutlich unterfinanziert und nicht aufgabenadäquat finanziert sind.

In den letzten Jahren hat der Hessische Städtetag stets daran erinnert, dass das kommunale Hessen bei einer anstehenden Altschuldenregelung des Bundes nicht außen vor bleibt. Jetzt hat die scheidende Bundesregierung des 20. Bundestags noch eine Altschuldenregelung konzipiert, die dem Prinzip nach auch Hessen an einer kommenden Altschuldenregelung teil haben lassen würde. Das entspricht den langjährigen Forderungen des Hessischen Städtetages. Diese Forderung haben seit Ende der zehner Jahre auch die jeweiligen Finanzminister Hessens in Berlin vorgetragen – offensichtlich nicht ohne Erfolg.

¹³ Kommunalbericht, Seite 20: „Im Jahr 2018 erfolgte eine deutliche Entschuldung durch das Landesprogramm der Hessenkasse. In dessen Folge reduzierten sich die Liquiditätskredite von 5,5 Milliarden Euro auf 546 Millionen Euro im Jahr 2018. In den darauffolgenden Jahren reduzierten sie sich weiter bis auf zuletzt 80 Millionen Euro im Jahr 2023.“

¹⁴ Kommunalbericht, Seite 20.

¹⁵ Kommunalbericht 2023, Seite 23.

¹⁶ Kommunalbericht Seite 24 und Tabelle Seite 25

¹⁷ Kommunalbericht Seite 25.

Nimmt der neue 21. Bundestag die späte Idee des 20. Bundestages auf, so könnte Hessen auch noch nachträglich Mittel dafür bekommen, kommunale Liquiditätskredite in hohem Maß beseitigt zu haben.

Allerdings war die HESSENKASSE keine Leistung des Landes allein. Den größten Anteil an der Entschuldung leisteten und leisten immer noch die Kommunen selbst, kollektiv durch Einsatz der ihnen zukommenden Zuweisungen, individuell durch noch Jahrzehnte bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber der WI-Bank. Kommt es zu einer vom Bund gesteuerten Entlastung bei den HESSENKASSE-Verpflichtungen, müssen davon vor allem die Kommunen profitieren. Sie haben überwiegend die Last der Schuldenreduktion und Umfinanzierung getragen.

Einnahmen – Land Hessen bleibt im Ländervergleich äußerst knausrig

Hessens Kommunen haben traditionell hohe Steuereinnahmen je Einwohner im Flächenländervergleich. Es ist daher keine Überraschung, dass sie im Berichtsjahr 2023 mit 2.100 Euro/Einwohner¹⁸ die Spitzenstellung einnehmen.

Ihre Spitzenstellung bei den Netto-Steuereinnahmen trüben aber wie in all den Jahren die sehr geringen Finanztransfers vom Land für laufende Zwecke und Investitionen. Es ist die sich auch im Berichtsjahr 2023 bestätigende Erkenntnis aus den Finanzberichten der Vorjahre, dass das Land Hessen bei seinen den Kommunen zukommenden Finanztransfers sehr knausrig ist. Mit 1.555 Euro/Einwohner liegt Hessen auf dem drittletzten Platz im Ländervergleich.¹⁹ Hessen liegt damit um 236 Euro unter dem Durchschnitt der Flächenländer (1.791 Euro/Einwohner). Nur Bayern (1.374 Euro/Einwohner) und das Saarland (1.301 Euro/Einwohner) knausern noch stärker zu Lasten ihrer jeweiligen kommunalen Familie.

Das kommunale Hessen steht unter dramatischem Ausgabedruck

Dramatisch ist das Bild bei den kommunalen Ausgaben: Das kommunale Hessen hat die zweithöchsten Ausgaben 2023 im Flächenländervergleich (5.028 Euro/Einwohner).²⁰ Nur das kommunale Nordrhein-Westfalen hatte höhere Ausgaben (5.216 Euro/Einwohner).²¹ Im Jahr 2022 war die Vergleichssituation noch ein wenig günstiger. Das kommunale Hessen lag auf dem dritten Platz, noch hinter BW.

¹⁸ Kommunalbericht, Tabelle, Seite 27.

¹⁹ Vgl. Kommunalbericht, Tabelle Seite 26.

²⁰ Kommunalbericht, Seite 29.

²¹ Vgl. Kommunalbericht, Seite 29.

Maßgeblich bleiben die Transferzahlungen an natürliche Personen, vor allem die darin enthaltenen sozialen Leistungen. Hessen (1.176 Euro/EW) liegt zwar deutlich hinter NRW (1.211 Euro/EW)²², sonst aber vor allen anderen Kommunen im Ländervergleich. Hessen bewegt sich auch im Spitzenfeld bei dem Sachaufwand und bei den Personalausgaben. Dies ist ein deutliches Zeichen angesichts der ungünstigen Leistungsparität für Hessens Kommunen: Waren, Dienstleistungen und Fachkräfte sind in einem wirtschaftlich starken Land regelmäßig teurer als in den weniger wirtschaftlich reüssierenden Flächenländern.

Das kommunale Hessen investiert weniger als andere Flächenländer

Durchaus nicht erfreulich ist es festzustellen, dass Hessen an einer Stelle besonders wenig ausgibt: Bei den Bauausgaben.²³ Hier investiert das kommunale Bayern kräftig (672 Euro/Einwohner). Der kommunale Durchschnitt aus den Flächenländern liegt bei 436 Euro. Deutlich dahinter folgt das kommunale Hessen auf dem fünftletzten Platz (385 Euro/Einwohner). Deutlicher kann es gar nicht zum Ausdruck kommen, dass Hessens Kommunen strukturell unterfinanziert sind: Sie investieren unterdurchschnittlich und liegen dennoch bei den Investitionskrediten an der Spitze!

Zu den weiteren Ausführungen des Kommunalbericht und selbstverständlich zu dieser schriftlichen Positionsbeschreibung nehmen wir gerne im Gespräch des Unterausschusses Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Jürgen Dieter
GF Direktor

Sascha Sauder
Referent

²² Kommunalbericht, Tabelle, Seite 29.

²³ Vgl. Kommunalbericht, Tabelle, Seite 30.